

Arnold Gilgs Aufstand dagegen hat wesentlich dazu beigetragen, daß sich für die jetzt abgetretene Theologengeneration eine veränderte Perspektive der altkirchlichen Dogmenentwicklung ausbilden konnte. Angesichts der knappen Erstauflage war das Wiedererscheinen 1955, zur Zeit der Entmythologisierung- und Hermeneutik-Debatten, nur konsequent.

Das erneute Erscheinen jetzt ist sehr zu begrüßen, allerdings weniger unter dem vom Verlag auf dem Umschlagtext herausgestellten Gesichtspunkt, hier werde in konzentrierter Form die christologische Lehrbildung der ersten Jahrhunderte nachgezeichnet und eine knappe und präzise Einführung in die christologischen Grundentscheidungen der Alten Kirche u. a. für Studenten unserer Tage gegeben. Wenn sie das suchen, sollten Studenten unserer Tage an anderer Stelle zugreifen. Hochinteressant und wichtig aber ist Gilgs Abhandlung nach wie vor als Dokument jener „Wende“. Genau deshalb wäre es, 53 Jahre nach ihrem ersten Erscheinen, nötig gewesen, in einem Nachwort aufzuzeigen, wo Gilgs Protest noch heute greift bzw. wo er inzwischen durch die weitere Entwicklung überholt ist; denn jene Wende ist ja inzwischen soweit nachvollzogen, daß an einigen Punkten gegen integralistische Standards des „consensus quinque saecularis“ wieder für Gilgs damalige Antipoden plädiert werden muß.

Vo.

Jörg Baur, Einig in Sachen Rechtfertigung? Zur Prüfung des Rechtfertigungskapitels der Studie des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen: „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1989. 111 Seiten. Br. DM 29,—.

Die Grundaporie, die nach eigenem Geständnis der Autoren das Lehrverurteilungsprojekt durchzieht – die Bekenntnisse bleiben in Geltung, sollen aber gleichzeitig die Lehre der anderen Kirche nicht mehr in allen Teilen treffen –, wird von Baur in detaillierter Analyse am Rechtfertigungskapitel vorgeführt. Die Sprache der Untersuchung ist gereizt, das Ergebnis vernichtend: wir haben es mit der „gutgemeinten Täuschung“ einer vernebelnden „Tintenfischökumenik“ zu tun, die „scheinbare Identifikationen“ als Konsens ausgeben möchte. Ein greifbares Fazit habe der Text „nicht erarbeitet und nicht gewonnen“, seine optimistischen Urteile seien „unbegründet“, Trient und die Reformation stünden sich nach wie vor „frontal“ gegenüber. Moderne katholische Theologie, die sich den tridentinischen Festlegungen entwinden möchte, schiebe den Konzilsaussagen die eigenen Überzeugungen unter, erreiche aber auch die Annäherung an reformatorische Einsichten nur in der Weise, daß „die evangelische Aussage unter die Bedingungen der römisch-katholischen Voraussetzungen zurückgebogen wird“.

Schon den Ansatz des Lehrverurteilungsprojekts hält Baur für verfehlt, weil das „theologie-politische Ziel“ der Zurücknahme der Verwerfungen ein Eingehen auf die „Sache selbst“, das Geschehen der Rechtfertigung im Widerfahrnis von Gesetz und Evangelium, verhindere und darum auch das „angefochtene Gewissen“ leer ausgehen lasse. In der „objektivistischen“ Denkweise der Studie könne das reformatorische Anliegen nur auf der Strecke bleiben: selbst eine „monokausale Bestimmung“ der Ursache des christlichen Gnadenstandes werde dem *sola gratia* der Reformation nicht gerecht, weil „das kausale Denkmodell überhaupt



ungeeignet [ist], die vom Wort geschenkte Einheit von Subjekt und Objekt im rechtfertigenden Glauben, der an Christi Gerechtigkeit sein Leben hat, zu erfassen“. Die Differenz der Denkform gründe in der „unterschiedlichen Erfahrung des Wirkens Gottes“ und der different gefaßten „Konstitution des Christen“: „hier der unter der Macht des Verheißungswortes in die fremde Gerechtigkeit Christi abgerufenen, an sich selbst verzweifelnde gerechte Sünder, der sich nur in Christus empfängt und ‚hat‘, dort das durch sakramentale Gnadenwirkungen, die sich mit seiner Eigentätigkeit verbinden, im kirchlich geleiteten Heilsprozeß stehende Subjekt“. Die spezifische „Passivität“ des Menschen im Rechtfertigungsgeschehen lasse sich weder dialogisch-personalistisch zu einem Antwortverhältnis „gegenüber“ Gott ermäßigen noch als Ausdruck verschärften Sündenbewußtseins oder gar einer pessimistischen Anthropologie begreifen. Im schöpferischen Ruf Gottes ist vielmehr darüber entschieden, daß das Geschöpf sein Heil nicht nur nicht – weil es Sünder ist – mitwirkend erwerben kann, sondern nicht erwerben darf und soll.

So kann Baur zwischen der Reformation und Trient nur einen „Abgrund der differenten Heilserfahrung“ konstatieren, der an die „Wurzel“ geht und die „Gewinnung der Lehreinheit“ als „eine menschliche Möglichkeit“ zur Illusion macht. Heilung des Bruches wäre nur so möglich, daß entweder die „heutige römisch-katholische Christenheit“ die für Trient „nicht einholbar(e)“ reformatorische „Erfahrung des göttlichen Handelns am Menschen“ nachvollzieht, sich dann „aber auch klar vom tridentinischen Nein verabschiedet“ oder die heutige evangelische Christenheit ihre

(faktisch vielfach schon zu beklagende) Entfernung von „den reformatorischen Bestimmungen der *conditio humana* und des daraufhin bezogenen Heilshandelns Gottes“ feststellt.

Baurs Kritik an einer Konsensökumene, die auf der Basis eines „hermeneutischen good will“ fragwürdige Interpretationskunststücke vollbringt, ist verdienstvoll. Aber was soll andererseits mit der Berufung auf die korrekt herausgearbeiteten unterschiedlichen Heilserfahrungen entschieden sein? Unter der Voraussetzung, daß auch auf dem katholischen Weg Christus als letztes Heil erfahren wird, kann die Frage nach der Übersetzbarkeit beider Erfahrungen doch nicht mit dem Verdikt perhorresziert werden, sie reduzierte Bekenntnis- und Gewissensfragen zur Verhandlungsmasse in einer „repressionsfreie(n) Kommunikationsgesellschaft“. Daß die abweichende Position des Partners unter den jeweils eigenen Verstehensbedingungen wahrgenommen wird – ein Vorwurf, den Baur nur an die katholische Adresse richtet –, ist dabei kein Einwand, sondern bezeichnet gerade das Problem, um das es geht. Und auch das muß gefragt werden dürfen, ob die in der Rechtfertigungslehre reflektierte Glaubenserfahrung in der forensischen Antithetik von „Gesetz und Evangelium“ wirklich in jeder Hinsicht adäquat zur Sprache kommt. Ein Schlag unter die Gürtellinie ist Baurs polemischer Verweis auf die „Kulturfolgen der Reformation“: müßte „ein nüchterner Blick“ auf die im Namen der lutherischen Zweireichelehre begangenen politischen Irrwege oder auf die heutige Fortschrittskrise nicht vor solchem Griff in die kontrovers-theologische Klamottenkiste zurückschrecken lassen?

Walter Schöpsdau